



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

6. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Knecht und Großmagd dienen zu lassen, und deswegen so wohl, als auch wegen ihres Wohlverhaltens ein Zeugniß beyzubringen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ihnen von den Beamten die Ehe nicht verstattet oder verschrieben werden solle.

Ich wünsche, des allgemeinen Bestens halber, sehr, daß auf diese Verordnung genau gehalten werden möge, damit das oft unbesonnene Heurathen junger Leute aufhöre und dadurch die Zahl der armen Leute sich vermindere.

6. Capitel.

§. 194. Die Besitzer der Meyergüter haben zwar die Befugniß alle das zu gehörenden Pertinentien bestmöglichst zu benutzen, indeß leidet dieses eine Ausnahme bey dem Eichenholze, weil bey 10 Gfl. Strafe keine Eiche ohne Amts- und gutherrlichen Consens gefällt werden darf, und für jede mit solcher Bewilligung gehauene Eiche sechs junge Potten wieder angepflauzt; auch bey dem Buchenholze die nöthigen Hainungen beachtet werden müssen.

§. 195. Um auch den Colonatsbesitzern die nöthige Anleitung zur Führung einer regelmäßigen Forstwirtschaft zu geben, ist ein besonderer Landförster angefetzt, und außerdem, weil die Privat-Waldungen beträchtlich sind, jedem Oberförstbedienten Districtsweise die Aufsicht über die Holzungen derselben übertragen, welche jährlich über den Zustand solcher Privat-Waldflächen ihre vorgenommenen und noch vorzunehmenden Verbesserungen an die

Führers Darstellung. N Kents

Kentkammer auf Johanni einen umständlichen Bericht abstaten.

Nach dem Geiste der, darüber vorhandenen, Verordnung soll mit Güte und nicht mit Strenge auf die Unterthanen gewirkt, und der wichtige dabey vorgesezte Zweck auf eine solche Art desto sicherer erreicht werden.

§. 196. Da auch hier im Lande, wie in allen benachbarten Provinzen die Bevölkerung sehr zugenommen hat und der Holz-mangel mehr als jemals größer geworden ist, so bestimmet die Verordnung vom 21. August 1798, daß der Verkauf und Export des Bau-Bedarf- und Brennholzes, wie auch der Kohlen und des Stab- und Klapholzes auf zehn Jahre, ins Ausland bey 20 Gfl. Strafe, oder, falls der Contravenient solche nicht erlegen kann, bey dreymöchiger Gefängnißstrafe unterbleiben, auch der Denunciant die Hälfte davon, mit Verschweigung seines Namens, erhalten solle.

§. 197. Von diesem Verbote ist aber der sogenannte Kintelsche und Silberer Hagen, in den Kemtern Varenholz und Sternberg gelegen, welcher der Stadt Kinteln eigenthümlich zugehört, ausgenommen. Eben so sind ausgenommen die im Lande gefertigten Tischlerwaaren und andere hölzerne Fabrikate, in sofern sie nicht zu den Zimmermanns- oder Rademacherarbeiten gehören.

§. 198. Der eigenmächtige Verkauf der Feldfrüchte auf dem Halme ist zwar ebenfalls bey Strafe untersagt; da jedoch
jener

jener nach eintretenden Umständen nöthig werden kann, so muß obrigkeitliche Untersuchung und Bewilligung dazu befördert werden.

§. 199. Da den Meyern wegen der öftern eiligen Arbeiten im Hauswesen sehr daran gelegen ist, daß sie Hülfe erhalten können, so steht es ihnen frey, Einleger oder sogenannte Heuerlinge aufzunehmen, nur muß es die Obrigkeit wissen und erlauben; auch sind jene für ihre Abgaben einzustehen schuldig.

§. 200. Die sogenannten Fenster- Schaaf- Kuh- und Immenzehrungen sind ganz verboten, und nur die übrigen Zusammenkünfte auf Hochzeiten, Kindtaufen, Hausbührungen, imgleichen das Berspielen oder Berschießen einer Sache wieder erlaubt; jedoch dieses letztere nur in der Art, daß die Sache erst taxirt und darüber die obrigkeitliche Erlaubniß befördert werde.

§. 201. Die Flachsbrotten dürfen nicht in fließendem Wasser angelegt werden, auch neue Rottteuhlen nicht anders, als nach Anweisung jedes Orts Forstbedienten, der dann darauf sehen muß, daß das Wasser aus den schon daseyenden Rottteuhlen nicht in den Bach gelassen, sondern in eine zu verfertigende Grube geleitet werde.

§. 202. Bey den etwaigen Fldß- stauwerken, die anzulegen sind, muß die Hälfte des Wassers den freyen Lauf behalten, das Fluß- bette ausgeräumt, das Ufer vom Strauchwerke

gereinigt, mit Erdweiden besteckt und mit Schlagzäunen versehen werden.

§. 203. In Ansehung der gemeinen Huden und Weiden ist schon in der alten Polizeyordnung Tit. XII. festgesetzt, daß an solchen, durch Abgraben, Bepotten kein Abbruch geschehen, und darauf nur von den alten Einwohnern nach dem Herkommen das Vieh; von Neuwohnern und Straßenföttern aber aus jedem Kotten nicht über zwey Kühe und ein Kind, zwey Schweine und eines Jahres Zucht von zwey Gänsen getrieben werden sollen; außerdem ist aber in der Verordnung vom 24. April 1777 bestimmt, daß jede Dorf- und Bauerschaft die Gemeinheit, nach dem Verhältnisse ihrer bisherigen Benützung, unter sich theilen könne. Die Antheile, welche davon den Interessenten zufallen, sind keiner weitem Schätzungserhöhung unterworfen, und der ganzen Dorf- oder Bauerschaft ist, wenn eine solche Gemeinheitstheilung vollzogen worden, eine halbjährige Contributions-Freyheit zur Belohnung bewilligt; auch den Kneutern, bey bewiesenem Eifer für diese so sehr gute Sache, die Landesherliche Zufriedenheit und Gnade versichert.

§. 204. Da der Landmann nach und nach über seine wahren Vortheile mehr und mehr aufgeklärt wird, und die Beamten es daran nicht fehlen lassen, sie in solchen Fortschritten aufzumuntern, so sind auch schon verschiedene offene Gemeinheitsanger getheilt und die Aufträge zur Vollziehung mehrerer solcher Theilungen ausgefertigt.

§. 205.

§. 205. Da nach den Landtags-
 schlüssen von 1665 und 1666 die Anwei-
 sungen zu neuen Stätten und Zuschlägen auf
 Gemeinheiten oder gemeinen Juden mit Bewillig-
 ung der Judegenossen geschehen, und diese mit ih-
 ren etwaigen Widersprüchen dagegen gehört wer-
 den sollen; so ist durch ein Regierungs-Circular
 vom 5. März 1782 festgesetzt, daß, wenn der
 Widerspruch oder der Nachtheil nicht
 sogleich für gegründet erkannt, und
 besonders die Judeschmälerung nicht
 gleich aus der Größe des Judebezirks
 und des darauf weidenden Viehes be-
 urtheilt werden kann, alsdann durch
 besonders dazu zu verpflichtende De-
 konomieverständige die Jude-Ein-
 schränkung untersucht werden solle.
 Ist der Widerspruch dadurch begründet, so unter-
 bleibt die Anweisung, wo nicht, so wird damit ver-
 fahren und der widersprechende Theil in die Kosten
 verurtheilt.

§. 206. Wegen der Pottereyen auf
 gemeinen Juden ist in dem Edicte vom 24.
 Dec. 1782 und dem Circulare der Regierung vom
 2. Oct. 1786 festgesetzt:

- a) Soll keiner sich einer Pottereygerechtigkeit aus-
 maßen, wenn er nicht in dem Besitze derselben
 ist, oder sein Recht dazu beweisen kann, und
 dieses nach vorgenommener Untersuchung vom
 Amte richtig gefunden ist.
- b) Unstreitig hergebrachte Pottereyen sollen mit
 Steinen begränzt und die darüber aufzunehmens-

den Protocolle in der amtlichen Registratur nie-
bergelegt werden.

- c) Befindet sich der Interessent nur im Besitze der Pflanzung von Hainebuchen, Birken, Ellern und Weiden, dann darf er keine Eichen oder Buchen, und jene nur in einer Entfernung von 15 Fuß in die Länge und Breite, pflanzen.
- d) Ist das Pflanzen der Eichen und Buchen aber hergebracht, so müssen sie 20 Fuß in die Länge und Breite von einander gepflanzt werden; und wenn beyde Gattungen von fruchtbaren und unfruchtbaren Holze unter einander gepflanzt werden, so müssen die Eichen oder Buchen, wozwischen ein unfruchtbarer Baum (Birken, Weiden, Ellern u.) kommt, 25 Fuß von einander stehen.

Wenn hingegen Eichen oder Buchen an urbanen Grundstücken heraus gepflanzt werden, so ist eine Entfernung von 30 Fuß zu beachten.

§. 207. Nach dem Edicte vom 4. Dec. 1770 können die Besitzer der Privatwäldungen, worinn die Hude hergebracht ist, den zehnten Theil oder auch einen größern in Hainung legen, jedoch muß im letztern Falle erst eine forstgerechte Untersuchung über die Nothwendigkeit einer solchen größern Schonung vorgehen. Auch steht ihnen frey, einen Eichelgarten oder nach der Größe der Holzung mehrere anzulegen; nicht aber Birkenkämpe.

Resol.

Resol. der Regierung vom 10. Jul. 1781
auf die Vorstellung der Pauscheider Hude-Interessenten
wider Barkhausen zu Niederarkhausen:

„Es wird der §. 6. des Landesherrlichen Edicts
vom 4. Dec. 1770 dahin erklärt, daß zwar dem
Eigenthümer eines Sichelgehölzes, worinn an-
dere die Hude hergebracht haben, frey stehe,
darium einen Sichelgarten von der Größe anzulegen
und in Zuschlag zu bringen, daß daraus
die zur Erhaltung und Verbesserung der Sichel-
waldung erforderlichen Potten genommen werden
können; daß aber weder die Anlegung eines sol-
chen Gartens, in einer Pottery, noch die eines
Birkengartens ^{a)} auf der gemeinen Hude
Statt habe.“

7. Capitel.

§. 208. Die Gemeinheit ist kein Eigenthum
der Hude-Interessenten, sondern die Hude steht
ihnen nur als Servitut zu:

Judicatum der Regierungs-Canzley vom
2. Oct. 1788 in Sachen der Dorfschaft Hörste und
Hiddentrup wider den Advoc. Fisci & Camerae:

„Daß das Forstamt sich des Torfsteichs auf dem
sogenannten schwarzen Dreck in der gemeinen
Hude der Imploranten zu enthalten, auch den,
selbigen durch dieses Unternehmen verursachten,
Schaden, nebst den, auf diesen Prozeß ver-

N. 4

wand

a) Ist weit weniger schädlich als ein Sichelgarten.